



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **25/16 Beantwortung des dringlichen Postulats von Hans Schwegler namens der SVP Fraktion vom 24. April 2016 betreffend Umsetzung des Volkswillens**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut des Postulats**

Ausgangslage

An der Einwohnerratssitzung vom 22. März 2016 hat in der Fragestunde der Baudirektor auf verschiedene Fragen betreffend die Kühnewiese geantwortet. Im Speziellen hat er die Frage nach dem Ortsbildschutz auf der Kühnewiese falsch beantwortet. Der Ortsbildschutz ist gemäss Zonenplan auf der gesamten Fläche (Chalet und Wiese) überlagert.

Zur Erinnerung: An der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 lehnten die Stimmbürger mit 2/3 Mehrheit die Aufhebung der Ortsbildschutzzone ab.

Der Baudirektor hat dem Einwohnerrat somit nicht die Wahrheit gesagt. Seine Aussagen gingen sogar so weit, dass die Abklärungen für eine Baute (Bushüsli und Veloparkplatz) als korrekt und dem Budget entsprechend geplant seien, was so nicht stimmt.

Unsere Recherchen haben ergeben, dass nicht einmal die Eingaben an den Kanton ordnungsgemäss gemacht wurden. Die Zone wurde nicht korrekt eingezeichnet.

Die Ortsbildschutzzone bezweckt gemäss Zonenplan die Erhaltung des Quartierbildes sowie die gestalterische Einordnung von baulichen Veränderungen. In der Ortsbildschutzzone sind Bauten und Anlagen sowie bauliche Erweiterungen und Veränderungen optimal in das Quartier- und Strassenbild einzuordnen. Sie sind nicht zulässig, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gebäudehöhe oder Farbe das Quartierbild beeinträchtigen. Soweit keine anderweitig einschränkenden Bestimmungen bestehen, können Bauten im Rahmen der Zonenvorschriften neu erstellt, ausgebaut und erweitert werden.

Aufgrund des Baugespanns auf der Wiese haben wir auch nach der Baubewilligung gefragt. In den letzten Tagen wurden auf der Kühnewiese wiederum Bautätigkeiten in Angriff genommen. Es zeugt von wenig Feingefühl, wenn auch über diese Massnahme nicht orientiert wird. Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Informationen soll es sich um einen Installationsplatz für die Kanalisation handeln. Ob dem so ist können wir nirgends verifizieren, die Arbeiten wurden nirgends angekündigt.

## Forderung

Wir fordern daher den Gemeinderat auf, folgende Punkte zu klären und in einem Bericht dem Einwohnerrat zur Kenntnis vorzulegen:

- Warum wurden wir vom Gemeinderat falsch orientiert?
- Welche Konsequenzen sind bei baupolizeilichen Verfehlungen von Seiten der Gemeinde geplant resp. wie werden diese eingesetzt?
- Gelten solche Verfehlungen nur für den Bürger oder auch für die Verwaltung?
- Warum wird der Volkswille aus der Abstimmung 2007 nicht umgesetzt?
- Warum hat der Gemeinderat die Kühnwiese nicht dem Ortsbildschutz unterstellt obwohl der Souverän dies gefordert hat?
- Wie sieht der Ablauf bei einem gemeindeeigenen Projekt aus?
- Braucht die Gemeinde keine Baubewilligung?
- Braucht es für einen Installationsplatz keine Baubewilligung?
- Warum informiert der Gemeinderat die Öffentlichkeit nicht regelmässig über Bauprojekte oder Planungen?
- Wer ist für Bauten von Bushäusern, Buslinien und Bushaltestellen verantwortlich?
- Warum werden im BAFIP solche geplante Investitionen nicht detailliert ausgewiesen?
- Wer überwacht die Tätigkeiten der Baudirektion und wie wird das überprüft?

Wir sind sehr erstaunt, dass der Gemeinderat immer wieder Projekte bewilligt, welche unsere finanziellen Mittel nicht zulassen.

Je nach Ergebnis des Berichtes werden wir uns überlegen müssen, welche Forderungen seitens der SVP gestellt werden, um den Bürger vor der Verwaltung schützen zu können.

Denn es gilt doch: Gleiches Recht für alle!

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **Vorbemerkung: Fragestunde des Einwohnerrates**

Gemäss Art. 34 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident vor Sitzungsende eine Fragestunde durchführen. Zu den Fragen finden keine Diskussionen statt. Über die Fragestunde wird ein kurzes, stichwortartiges Protokoll geführt. In der Fragestunde können die Einwohnerrätinnen und -räte Fragen stellen, die einen Sachbereich der Gemeindeverwaltung betreffen und sich in der Regel einfach und ohne vertiefte Abklärungen beantworten lassen. Damit sollen einfache Auskünfte und Angaben zu Sachverhalten vermittelt werden können, ohne dass dazu ein politischer Vorstoss eingereicht werden muss. Die gestellten Fragen werden sofort mündlich beantwortet. Es hat sich seit mehreren Jahren die Praxis entwickelt, dass im Normalfall die Fragen vorher schriftlich eingereicht werden. Dieses System wird auch auf Stufe Bund und in mehreren Kantonen angewendet. Damit wird ermöglicht, dass der Gemeinderat die notwendigen Abklärungen vorgängig vornehmen und kompetent Auskunft erteilen kann.

### **Zu den Fragen/Forderung**

#### **1. Warum wurden wir vom Gemeinderat falsch orientiert?**

Gemäss Protokoll der Einwohnerratssitzung informierte der zuständige Gemeinderat auf die in der Fragestunde spontan gestellte Frage, ob das Projekt den Ortsbildschutz auf dieser Parzelle tangiere, wie folgt: Zitat: "Die Kühnewiese ist, meinte ich, nicht in der Ortsbildschutzzone, sondern nur das Quartier mit den drei Häusern oberhalb." Da die Frage nicht vorgängig kommuniziert wurde, war die Aussage des zuständigen Gemeinderates sein aktueller Wissensstand und in der Folge stellte sich heraus, dass diese nicht ganz korrekt war. Es sind nicht nur die drei Häuser in der Ortsbildschutzzone, sondern die ganze Kühnewiese.

Auf der Kühnewiese befindet sich aktuell die Baustelleninstallation für die Arbeiten der Wasserversorgung. Diese Arbeiten der Wasserversorgung unterstehen nicht der Baubewilligungspflicht.

Weiter ist festzuhalten, dass das Aufstellen von Bauprofilen keine Baubewilligung benötigt.

#### **2. Welche Konsequenzen sind bei baupolizeilichen Verfehlungen von Seiten der Gemeinde geplant resp. wie werden diese eingesetzt?**

Die Missachtung einer Baubewilligung oder das Bauen ohne Baubewilligung führen zu rechtlichen Konsequenzen, unabhängig ob Privatpersonen oder die öffentliche Hand als Bauherr auftritt. Bei Missachtung der Baubewilligung kann die Baubewilligungsbehörde einen Baustopp verfügen und unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde Emmen Bestimmungen des Baurechts missachtet hätte.

### **3. Gelten solche Verfehlungen nur für den Bürger oder auch für die Verwaltung?**

Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes zu Aufsicht, Vollzug und Strafen (§ 208 ff Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern) gelten für private Bauherren und auch für die Gemeinde Emmen.

### **4. Warum wird der Volkswille aus der Abstimmung 2007 nicht umgesetzt?**

Der Volkswille ist umgesetzt, denn die Kühnewiese ist in der Ortsbildschutzzone und somit dem Ortsbildschutz unterstellt.

### **5. Warum hat der Gemeinderat die Kühnewiese nicht dem Ortsbildschutz unterstellt, obwohl der Soverän dies gefordert hat?**

Die Kühnewiese ist in der Ortsbildschutzzone und somit dem Ortsbildschutz unterstellt.

### **6. Wie sieht der Ablauf bei einem gemeindeeigenen Projekt aus?**

Der Ablauf bei gemeindeeigenen Bauprojekten ist der gleiche wie bei anderen öffentlichen oder privaten Bauvorhaben. Auch bei gemeindeeigenen Projekten wird immer die Zustimmung der Grundeigentümer, z.B. Immobilienbewirtschaftung der Gemeinde Emmen, benötigt. Anschliessend wird das Baubewilligungsverfahren im normalen Rahmen durchlaufen.

### **7. Braucht die Gemeinde keine Baubewilligung?**

Ausser bei Unterhaltsarbeiten bei Infrastrukturprojekten der Wasserversorgung oder Siedlungsentwässerung braucht die Gemeinde für ihre Bauprojekte ebenfalls eine Baubewilligung. Die Baubewilligungspflicht ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt und gilt sowohl für private wie auch öffentliche Bauherrschaften.

### **8. Braucht es für einen Installationsplatz keine Baubewilligung?**

Grundsätzlich nein. Der Installationsplatz ist Bestandteil eines Projektes. Dies kann beispielsweise beim Bauprojekt Seetalplatz und Gerliswilstrasse mit jeweils wechselnden temporären Bauinstallationsplätzen ersehen werden.

### **9. Warum informiert der Gemeinderat die Öffentlichkeit nicht regelmässig über Bauprojekte oder Planungen?**

Alle aktuellen Planungen und Baugesuche, welche der öffentlichen Planaufgabe unterstehen, werden auf der Homepage der Gemeinde Emmen seit Jahren publiziert. Aktuell z.B. die Mitwirkung zum Bebauungsplan Grünmatt. Zudem werden einzelne Projekte jeweils auch im Emmenmail vorgestellt. Wie z.B. im September 2015 die Einladung zur öffentlichen Mitwirkung der Teiländerung der Nutzungsplanung und Bebauungsplan "Neuschwand". Auch nicht bewilligungspflichtige Infrastrukturprojekte (Sanierung/Unterhalt/Erneuerung von Leitungs- und Strassenbau) der Gemeinde, CKW, Swisscom, etc. wurden bis anhin vereinzelt publiziert. Wie z.B. aktuell die Erneuerung der Wasser- und Kanalisationsleitung im Bereich der Unteren Halten/Thanstrasse. Zudem stehen neustens Plakate mit Hinweisen zu Bauvorhaben an gemeindeeigenen Baustellen. Wie z.B. aktuell an der Kreuzung Gersagstrasse/Rüeggisingerstrasse für die die Erneuerung der Wasser- und Kanalisationsleitungen in der Dunant-, Hill- und Berta-Regina Strasse.

**10. Wer ist für Bauten von Bushäusern, Buslinien und Bushaltestellen verantwortlich?**

Für Bauten und Anlagen ist die Direktion Finanzen und Personelles verantwortlich. Die Umsetzung der Projekte erfolgt im Departement Planung und Hochbau der Direktion Bau und Umwelt in Absprache mit dem Bereich Immobilienbewirtschaftung der Direktion Finanzen und Personelles. Für Buslinien ist die Direktion Bau und Umwelt in Absprache mit dem Verkehrsverbund Luzern vvl verantwortlich.

**11. Warum werden im BAFIP solche geplante Investitionen nicht detailliert ausgewiesen?**

Mit dem notwendigen Detaillierungsgrad sind geplante Investitionen im BAFIP ausgewiesen.

**12. Wer überwacht die Tätigkeiten der Baudirektion und wie wird das überprüft?**

Im Rahmen der jährlichen Revision der Rechnung der Gemeinde Emmen prüft die Prüfgruppe DBU der R+GPK unter anderem auch die Prozesse der Direktion Bau und Umwelt.

**Kosten**

Der Gemeinde Emmen entstünden durch die Ausarbeitung des von den Postulanten geforderten Berichts zu Handen des Einwohnerrates Kosten von geschätzten Fr. 10'000.00.

**Schlussfolgerung**

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sämtliche Fragen der Postulanten bereits beantwortet sind. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Überweisung der Forderung des Postulates, einen Bericht dem Einwohnerrat zu verfassen. Der Gemeinderat beantragt deshalb die Ablehnung des Postulates.

Emmenbrücke, 11. Mai 2016

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber